

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 29.7.2021
Zahl: LRH-BEG-43/1-2021
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-846/2021-29

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik eingerichtet wird, geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 5. Juli 2021 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die durch das Privathochschulgesetz vorgenommene Differenzierung des Privathochschulsektors in zwei Typen von privaten Hochschulen (Privathochschule/Privatuniversität), erfordert von den bestehenden Privathochschulen die Entscheidung, welchem Typus sie künftig angehören wollen. Der Universitätsrat der Gustav Mahler Privatuniversität entschied sich für die Beibehaltung des universitären Typus und die Einführung des Doktorats. Dadurch wird aufgrund der Anforderungen der Akkreditierungsverordnung ein Mehraufwand erwartet.

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung wird der zu erwartende Mehraufwand für das Land Kärnten durch eine Mindestzahl an Universitätsprofessoren pro Forschungsschwerpunkt, Personal an wissenschaftlichem Nachwuchs und Personal zur Stützung der wissenschaftlichen Lehre, des Forschungsservice und der Qualitätssicherung der Forschung sowie durch zusätzlichen Raumbedarf begründet und mit insgesamt 343.633,73 EUR für das Jahr 2022 beziffert. Eine Berechnung oder Herleitung des angeführten Mehraufwands für das Jahr 2022 fehlt. Für die Folgejahre ab 2023 wird ebenso ein Mehraufwand erwartet, der jedoch nicht quantifiziert wurde.

In Ergänzung zu den verbalen Beschreibungen, erachtet es der Landesrechnungshof als erforderlich, die Berechnung des mit 343.633,73 EUR sehr exakt bezifferten Mehraufwands für das Jahr 2022 dem Begutachtungsentwurf beizulegen. Darüber hinaus wäre grundsätzlich, unter Berücksichtigung der Folgejahre ab 2023, eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

